

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>74.265.100 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>14.451.600 €</b>

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.967.600 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **31.618.800 € (Umlage-soll)** festgesetzt.
  
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	417.675 €
der Grundsteuer B	6.480.001 €
der Gewerbesteuer	19.644.662 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	28.126.071 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.346.202 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	<u>17.104.486 €</u>
<b>Summe der Bemessungsgrundlage:</b>	<b><u>77.119.097 €</u></b>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>41,0 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                         | <b>41,0 v. H.</b> |

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **41,0 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **41,0 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **41,0 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **41,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v.H.**

b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v.H.**

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 10. August 2021

Klaus Löffler  
Landrat